

Bedingungen der Datenverarbeitung Worldline Schweiz AG

Version 09.2023 (CHE DE)

1 Einführung

1.1 Diese Bedingungen der Datenverarbeitung gelten sowohl für die Produkte oder Dienstleistungen, bezüglich derer Worldline Schweiz AG (nachstehend „Worldline“) als Auftragsverarbeiter gemäss dem Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Worldline fungiert.

1.2 Diese Bedingungen der Datenverarbeitung und die anderen Inhalte des Vertrages mit dem Vertragspartner stellen die die vollständigen schriftlichen Anweisungen des Vertragspartners/Verantwortlichen gegenüber Worldline/dem Auftragsverarbeiter bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Produkte und Dienstleistungen dar, bezüglich derer Worldline als Auftragsverarbeiter fungiert.

1.3 Der Vertragspartner als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung garantiert, dass alle von Worldline in seinem Auftrag für die Zwecke des Vertrages verarbeiteten Personendaten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden, einschliesslich seine eigenen Verpflichtungen bezüglich der Rechtmässigkeit der Verarbeitung, der verarbeiteten Datenkategorien, der Rechte der betroffenen Personen (einschliesslich der an Worldline als Verantwortlicher übermittelten Informationen), der Festlegung und Umsetzung angemessener Aufbewahrungsfristen, der Erledigung relevanter Formalitäten, falls vorhanden, sowie allfälliger Überprüfungen und Zusicherungen bezüglich der Angemessenheit der von Worldline gegebenen Garantien bezüglich der Verarbeitung und des Schutzes der Personendaten.

1.4 Der Vertragspartner ist in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher dazu verpflichtet, alle anwendbaren Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen, und bleibt für alle Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

2 Pflichten der Worldline

2.1 In seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter wird Worldline bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Vertragspartners die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen.

2.2 Worldline wird:

- Personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen des Vertragspartners oder soweit erforderlich zu verarbeiten, um die Produkte und Dienstleistungen gemäss dem Vertrag bereitzustellen bzw. zu erbringen;
- den Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn Anweisungen des Vertragspartners nach Ansicht Worldline die Datenschutz-Grundverordnung verletzen, und korrigierte Anweisungen verlangen;
- mit dem Vertragspartner zusammenarbeiten, um seine (Worldline's) eigenen Datenschutzpflichten zu erfüllen, die ihm aus den Datenschutz-Grundverordnung erwachsen (wie z. B. in Form einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA), einer Dokumentierung der Verarbeitungstätigkeiten und der vorherigen Konsultation). Der Vertragspartner erkennt an und ist damit einverstanden, dass Worldline das Recht hat, für eine solche Unterstützung Gebühren zu den Stunden- oder Tagessätzen zu verlangen, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten;
- interne Bücher bezüglich der Datenverarbeitungstätigkeiten führen, die Worldline im Namen des Vertragspartners durchführt;
- personenbezogene Daten während der Laufzeit des Vertrages nicht länger aufbewahren, als es notwendig ist, und die personenbezogenen Daten auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners hin löschen, sofern die anwendbaren Unternehmensstandards und das anwendbare Recht (einschliesslich der Gesetze) nicht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verlangen. Worldline wird diesen Wunsch des Vertragspartners innerhalb von 30 Kalendertagen erfüllen.
- wenn der Vertrag ausläuft oder gekündigt wird, oder wenn der Vertragspartner verlangt, personenbezogene Daten zu löschen oder an den Vertragspartner zurückzugeben, ausser im Hinblick auf personenbezogene Daten, die Worldline als Verantwortlicher verarbeitet, diese personenbezogenen Daten nach Wahl des Vertragspartners entweder löschen, anonymisieren oder zurückgeben (soweit das technisch möglich ist), und auch die bestehenden Kopien dieser Daten löschen oder anonymisieren, wenn anwendbares Recht Worldline nicht daran hindert, die betreffenden personenbezogenen Daten ganz oder teilweise zurückzugeben oder zu zerstören, oder die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verlangt. (Wenn Letzteres der Fall ist, wird Worldline die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten wahren und die personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeiten).

- Worldline wird ohne schuldhaftes Zögern im von der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Umfang (i) dem Vertragspartner entweder die Gelegenheit geben, die betroffene Person zu konsultieren oder die personenbezogenen Daten zu korrigieren, oder (ii) dem Vertragspartner eine Kopie der personenbezogenen Daten zukommen lassen, die Worldline verarbeitet, und alle Korrekturen im Namen des Vertragspartners gemäss seinen Anweisungen vornehmen.
- Worldline wird personenbezogene Daten nicht Dritten zur Kenntnis geben, ausser (i) sofern es der Vertragspartner verlangt, (ii) so, wie es im Vertrag vereinbart ist, oder (iii) so, wie es zu Zwecken der Verarbeitung seitens autorisierter Subunternehmer notwendig ist, oder (iv) so, wie geltendes Recht es verlangt.
- Personen, die im Auftrag von Worldline bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten tätig sind, verpflichten sich, die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gemäss den Bestimmungen des Vertrages zu wahren. Um dies zu gewährleisten, wird Worldline die Personen, die in ihrem Namen handeln und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, über die dafür geltenden Anforderungen informieren und diesbezüglich schulen, und die Erfüllung dieser Anforderungen durch vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten gewährleisten.
- Auf schriftliche Aufforderung seitens des Verantwortlichen, die spätestens 30 Kalendertage vor dem Ende des Vertrages erfolgt sein muss, wird Worldline dem Vertragspartner eine lesbare Kopie der aktiven personenbezogenen Daten in seinen Systemen zukommen lassen. Die mit dieser Aufforderung verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.

3 Beauftragung von Subunternehmer

3.1 Der Vertragspartner genehmigt ausdrücklich die Einsetzung von Mitgliedern der Worldline-Gruppe als Unter-Auftragsverarbeiter. Er bevollmächtigt Worldline grundsätzlich dazu, personenbezogene Daten weiterzugeben oder die Verarbeitung für die Zwecke im Rahmen der Erbringung der Services und Produkte, in denen Worldline als Datenverarbeiter qualifiziert, ganz oder teilweise an autorisierte Subunternehmer zu vergeben

3.2 Worldline hat das Recht, diese Informationen dem Vertragspartner über die Website zur Verfügung zu stellen. Die Informationen auf der Website werden (falls erforderlich) nur am ersten Werktag eines jeden Quartals aktualisiert. Diese Aktualisierung gilt als Mitteilung von Worldline an den Vertragspartner wie in Artikel 3.1 beschrieben.

3.3 Worldline stellt durch einen schriftlichen Vertrag sicher, dass der autorisierte Subunternehmer ein Schutzniveau für personenbezogene Daten einführt, das den Bestimmungen dieses Vertrags gleichwertig ist, und haftet gegenüber Worldline für alle an ihn untervergebenen Verarbeitungstätigkeiten

3.4 Der Vertragspartner hat das Recht, der Beauftragung eines autorisierten Subunternehmers zu widersprechen. Um sein Widerspruchsrecht auszuüben, muss der Vertragspartner Worldline innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem er gemäss Ziff. 3.2 über den Einsatz eines neuen Unter-auftragsverarbeiters informiert wurde, schriftlich informieren. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ein allfälliger Widerspruch stets begründet wird und die materiellen oder rechtlichen Gründe für einen solchen Widerspruch enthält.

4 Ort der Verarbeitung

4.1 Worldline wird dafür sorgen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt stattfindet:

- in der Schweiz und der Europäischen Union;
- in einem anderen Land, Hoheitsgebiet oder genauer angegebenen Sektoren in einem solchen Land, das bzw. die nach Ansicht des schweizer Bundesrates ein gleichwertiges Datenschutzniveau bietet bzw. bieten; oder
- in einem anderen Land:
 - wenn Worldline geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um ein gleichwertiges Schutzniveau gemäss der gesetzlichen Regelung zu gewährleisten (z.B. Standardvertragsklauseln) die von der Europäischen Kommission genehmigt und vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vorgängig anerkannt und entsprechend auf die speziellen Umstände angepasst wurden), oder
 - nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners und/oder soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten

in dieses Land gemäss der Datenschutz-Grundverordnung anderweitig zulässig ist (Ausnahmen für bestimmte Situationen).

5 Massnahmen zum Schutz und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten

5.1 Worldline muss angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Geheimhaltung treffen, um die versehentliche oder unrechtmässige Zerstörung oder Veränderung, den Verlust, die widerrechtliche Offenlegung oder den unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Vertragspartner bestätigt, dass:

- die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Worldline definiert und implementiert hat, auf den Anweisungen und Informationen basieren, die Worldline vom Vertragspartner bekommen hat;
- er die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen geprüft hat, die auf der Website veröffentlicht sind, und sie unter Berücksichtigung des Risikos sowie des Zwecks der Verarbeitung als angemessen betrachtet.

6 Rechtsverletzungen im Hinblick auf personenbezogene Daten

6.1 Im Fall einer Rechtsverletzung, die während der Erbringung der Services und Produkte, bezüglich derer Worldline als Auftragsverarbeiter fungiert, auftritt, wird Worldline ohne schuldhaftes Zögern nach der Ermittlung und Untersuchung der Umstände oder Folgen der Rechtsverletzung den Vertragspartner von der Rechtsverletzung in Kenntnis setzen und ihm alle dafür relevanten Informationen zukommen lassen. Worldline's Benachrichtigung über die Rechtsverletzung kann in keinem Fall als Anerkenntnis einer Schuld oder einer Haftung hinsichtlich der besagten Rechtsverletzung betrachtet werden. Im Fall von Worldline's Haftung unterliegt das dem Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.2 Worldline hat das Recht, dem Vertragspartner diese Informationen auf dem Kommunikationsweg zukommen zu lassen, den es für am geeignetsten hält, wie etwa dem Webportal des Vertragspartners, der Website oder per E-Mail.

6.3 Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich an, dass er dazu verpflichtet ist, die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten, und dass er die alleinige Verantwortung dafür trägt, solche Pflichten zu erfüllen (einschliesslich insbesondere aller Formalitäten, wie etwa der Benachrichtigung der zuständigen Behörde(n)).

7 Rechte betroffener Personen

7.1 Hinsichtlich des Schutzes betroffener Personen gemäss der Datenschutz-Grundverordnung muss der Vertragspartner die Inanspruchnahme der Rechte betroffener Personen ermöglichen und dafür Sorge tragen, dass betroffenen Personen ausreichende Informationen über die Verarbeitung von deren personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden – und zwar in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und unter Verwendung klarer und einfacher Formulierungen. Wenn die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich ist, wird der Vertragspartner dafür sorgen, dass eine gültige Zustimmung, welche die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, von der betroffenen Person eingeholt wurde.

7.2 Sollte sich eine betroffene Person direkt an Worldline richten, um ihre Rechte geltend zu machen, wird Worldline die betroffene Person an den Vertragspartner verweisen. Um diesen Prozess zu erleichtern, darf Worldline der anfordernden Person die grundlegenden Kontaktdaten des Verantwortlichen zukommen lassen.

7.3 Worldline wird den Verantwortlichen dabei unterstützen, seine Pflicht zu erfüllen, auf die Anfrage einer betroffenen Person so zu reagieren, wie die Datenschutz-Grundverordnung es verlangt – unter Berücksichtigung der Art und des Hintergrunds der Datenverarbeitungsleistung, welche dem Vertragspartner gegenüber erbracht wird. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Worldline berechtigt ist, eine solche Unterstützung zu den jeweils gültigen Stunden- oder Tagessätzen in Rechnung zu stellen.

8 Prüfung

8.1 Worldline wird einem unabhängigen externen Prüfer, der kein Konkurrent Worldline sein darf und vom Vertragspartner auf dessen alleinige Kosten beauftragt wird, gestatten, sich davon zu überzeugen, dass Worldline diese Bedingungen der Datenverarbeitung erfüllt. Worldline wird solche Prüfungen in vertretbarem Masse unterstützen.

9 Haftung

9.1 Die Haftung jeder Partei gegenüber der anderen unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages.

10 Definitionen

- **Autorisierter Subunternehmer:** ein Unternehmen, das entweder: (a) ein Mitglied der Worldline-Gruppe ist; und/ oder (b) ein Unternehmen, das auf der Website von Worldline in ihrer von Zeit zu Zeit aktualisierten Form genannt wird.
- **Mitglied der Worldline-Gruppe:** jedes Unternehmen, das zur Worldline-Unternehmensgruppe gehört. Ein Unternehmen, das die Worldline-Unternehmensgruppe verlässt, wird während einer Übergangsphase von höchstens 6 Monaten weiterhin als Mitglied der Worldline-Gruppe zu den Zwecken des Vertrages gelten.
- **Verletzung, Verletzung des Datenschutzrechts oder Verletzung des Rechts zum Schutz personenbezogener Daten:** bezeichnet eine Verletzung des Schutzes, die zur versehentlichen oder rechtswidrigen Zerstörung oder Veränderung, zum Verlust, zur unberechtigten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, führt.
- **Verantwortlicher (Data Controller), Auftragsverarbeiter (Data Processor), personenbezogene Daten, Datensubjekt:** Diese Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie die Definition, die ihnen in der GDPR gegeben wird.
- **Datenschutzbeauftragter (Data Protection Officer oder DPO):** dataprotection.switzerland@worldline.com.
- **Gesetze:** Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Verordnung zum DSG (VDSG) und, falls und soweit zutreffend, die Datenschutz-Grundverordnung, formell Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) genannt, und alle anderen relevanten EU-weiten und nationalen Datenschutzgesetze, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können.
- **Produkte und Dienstleistungen:** die Produkte und Dienstleistungen, die Worldline dem Vertragspartner zur Verfügung stellt bzw. erbringt, in ihrer in den Vertrag aufgenommenen und von Zeit zu Zeit veränderten Form
- **Website:** worldline.com/merchant-services
- **Worldline:** Worldline Schweiz AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz